

Betreff:**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)****Organisationseinheit:**Dezernat V
40 Fachbereich Schule**Datum:**

16.02.2018

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin**Status**

22.02.2018

Ö

Schulausschuss (zur Kenntnis)

23.02.2018

Ö

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2018 bat der Niedersächsische Städtetag (NST) um eine Stellungnahme seiner Mitgliedskommunen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Die Stellungnahme der Stadt Braunschweig wurde am 6. Februar 2018 versandt. Die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zur geplanten Schulgesetznovellierung fand am 8. Februar 2018 statt. Zudem wurde auf Nachfrage des NST am 7. Februar 2018 eine weitere Stellungnahme zu einer gewünschten Änderung des § 31 NSchG abgegeben.

Der Gesetzentwurf in der Fassung vom 16. Januar 2018 und die beiden Stellungnahmen der Stadt Braunschweig sind dieser Mitteilung als Anlagen beigefügt.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Gesetzentwurf zur Änderung des NSchG

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Gesetzentwurf NSchG

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zu § 31 NSchG

Gesetzentwurf

Hannover, den 16.01.2018

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 2017 (Nds. GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. In § 56 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
2. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

²Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
3. In § 71 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
4. In § 176 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „schulischen“ gestrichen.
5. § 178 wird gestrichen.
6. § 183 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde genehmigen, dass am 31. Juli 2018 bestehende Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 fortgeführt werden. ²Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen die Fortführung rechtfertigt und der Schulträger einen Plan nach Absatz 4 vorlegt. ³Eine nach Satz 1 fortgeführte Schule darf letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. ⁴Auf Antrag des Schulträgers einer am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, die nicht nach Satz 1 fortgeführt wird, kann die Schulbehörde genehmigen, dass der Schulträger an anderen allgemeinbildenden Schulen im Sekundarbereich I Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen einrichtet und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führt; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Besteht im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Juli 2018 keine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I, so können Schulträger in diesem Gebiet mit Genehmigung der Schulbehörde Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen im Sekundarbereich I an ihren anderen allgemeinbildenden Schulen einrichten und bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 führen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Inklusion

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung bildungspolitischer Ziele der Landesregierung, wie sie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU für die 18. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtags niedergelegt sind. In der Koalitionsvereinbarung hat die Regierungskoalition der Schaffung besserer Bildungschancen für alle einen zentralen Stellenwert beigemessen. Dabei stehen das individuelle Kindeswohl, die Sicherung der Wahlfreiheit und das Gelingen der Inklusion im Mittelpunkt. Mit diesem Gesetz wird ein Übergangszeitraum für die weitere Umsetzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung gestaltet. Die bestehenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen erhalten nach Entscheidung des Schulträgers Bestandsschutz und können künftig letztmalig zum Beginn des Schuljahres 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufnehmen. Diese Schulen werden dann spätestens zum 31.07.2028 aufgehoben sein. Alternativ können auch Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden. Voraussetzung ist jeweils ein durch die Entwicklung der Schülerzahlen prognostizierter Bedarf sowie die Darlegung der Schulträger, mit welchen Maßnahmen der regionalen Schulentwicklung sie das Ziel der inklusiven Schule für ihre Region zu erreichen planen. Durch die Prüfung des Bedarfs und die Vorlage eines inklusiven Konzepts durch den Schulträger wird sichergestellt, dass die regionalen Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden.

Der so geschaffene Übergangszeitraum bis zum 31. Juli 2028 soll genutzt werden, um die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der inklusiven Schule zu verbessern und insbesondere den Ressourceneinsatz effektiver zu steuern. Ziel ist es, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte bei dieser Weiterentwicklung mitzunehmen.

Beginn der Schulpflicht

Das Einschulungsalter wird flexibilisiert. Es bleibt dabei, dass die Schulpflicht in dem Schuljahr beginnt, in dem ein Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. September vollendet haben wird. Dies dient der Rechtssicherheit und der Vollziehbarkeit u. a. für die Schuleingangsuntersuchungen und Sprachstandfeststellungen. Für Kinder, die zwischen dem 1. Juli und dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, sollen die Eltern künftig entscheiden können, den Schulbesuch um ein Jahr aufzuschieben. Dieser Zeitkorridor ist so gewählt, dass der Schulbesuch von noch nicht sechsjährigen Kindern auf der freien Entscheidung der Erziehungsberechtigten beruht. Dabei soll lediglich ein Antrag bei der zuständigen Grundschule erforderlich sein, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Das Antragsverfahren ist allerdings nötig, um für Schulen und Schulträger rechtzeitig Planungssicherheit zu schaffen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Inklusion

Zu den Kosten für das Land:

Durch die Änderung des § 183 c Abs. 5 NSchG entstehen Mehrbedarfe aufgrund der Wiedereinführung des bereits aufgehobenen 5. Schuljahrgangs der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und der befristeten Beibehaltung dieser Schulen. Dabei werden pro Klasse und Jahr Kosten für ei-

ne Förderschullehrkraft, BesGr. A 13 NBesO, in Höhe von 59 789 Euro gemäß RdErl. des MF vom 03.05.2017- 12 - 00 33,33/2017 Tabellen der standardisierten Personalkostensätze veranschlagt. In der Veranschlagung ist eine jährliche pauschale Besoldungserhöhung von 1,5 % enthalten. Bei der Annahme, dass alle am 31. Juli 2018 bestehenden Förderschulen und Förderschulzweige Lernen Bestandsschutz erhalten und für die bereits aufgelösten Förderschulen Lernen jahrgangsweise Lerngruppen an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden können, ergeben sich folgende Mehrbedarfe für den künftigen Mipla-Zeitraum 2018 - 2022:

- Für die Basisberechnung wird angenommen, dass für die Wiedereinführung des 5. Schuljahrgangs, aufwachsend, mit einer Klasse je Schuljahrgang pro Förderschule folgende Mehrbedarfe entstehen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrbedarf je Förderschule	25.000	86.000	149.000	214.000	281.000

- Bei der Annahme, dass alle am 31. Juli 2018 bestehenden 117 Förderschulen und Förderschulzweige Lernen den 5. Schuljahrgang, aufwachsend, wieder einrichten, ergeben sich folgende Mehrbedarfe:

	2018	2019	2020	2021	2022
x 117 Schulen	2.925.000	10.062.000	17.433.000	25.038.000	32.877.000

- Für die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen wird angenommen, dass bis zu 60 neue Lerngruppen aufwachsend ab 5. Schuljahrgang an anderen allgemeinbildenden Schulen des Sekundarbereichs I eingerichtet werden. Das entspricht der Anzahl der Förderschulen, die seit Einführung der inklusiven Schule aufgehoben wurden. Hier ergeben sich die folgenden Mehrbedarfe:

	2018	2019	2020	2021	2022
x 60 Schulen	1.500.000	5.160.000	8.940.000	12.840.000	16.860.000

- Zusammenfassend ergeben sich die folgenden Mehrbedarfe für das Weiterführen von Förderschulen und Einrichten von Lerngruppen im Förderschwerpunkt Lernen:

	2018	2019	2020	2021	2022
Summe	4.425.000	15.222.000	26.373.000	37.878.000	49.737.000

Die vorstehenden Mehrbedarfe stellen die maximal zu erwartende Haushaltsmehrbelastung dar.

Die Mehrbedarfe sind nicht im HP 2017/2018 und der Mipla 2017 - 2021 veranschlagt. Die erforderliche Finanzierung wird spätestens mit dem Haushaltplanentwurf 2019 angemeldet.

Aus der Änderung des § 64 NSchG ergeben sich keine Mehrkosten.

Zu den Kosten für die Kommunen:

Inklusion

Mit der Möglichkeit, die Beibehaltung von Förderschulen oder die Einrichtung von besonderen Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen zu beantragen, wird die Flexibilität der kommunalen Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung wesentlich erhöht. Zu einem zusätzlichen Raumbedarf dürfte es dabei nicht kommen.

Es ist nicht auszuschließen, dass für die Träger der Schülerbeförderung zusätzliche Kosten entstehen können. Schülerinnen und Schüler, die sich für den Besuch einer Förderschule entscheiden, haben einen Beförderungs- oder Erstattungsanspruch nach § 114 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 NSchG zur nächsten Förderschule mit dem Förderschwerpunkt, der ihrem Bedarf an sonderpädagogischer Un-

terstützung entspricht. Dieser kann auch dann nicht begrenzt werden, wenn die nächste Schule außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt, § 114 Abs. 3 Satz 5 NSchG. Es wird aber angenommen, dass der Schulbesuch in einer Förderschule oder Lerngruppe im Förderschwerpunkt Lernen in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt möglich sein wird und dass der wohnortnahe Schulbesuch vorrangig gewählt werden wird, sodass zumindest keine erheblichen Mehrkosten für die Träger der Schülerbeförderung erwartet werden.

Einschulungsalter

Anhand der Schülerzahlen der Grundschule und der Anzahl der Kinder im 3. Kindergartenjahr wird von einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke von 70 000 Kindern ausgegangen. Durchschnittlich ein Viertel der Kinder vollendet das sechste Lebensjahr in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September. Es wird angenommen, dass 20 Prozent der Eltern sich entscheiden, den Schulbesuch ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben. Das sind rund 3 500 Kinder jährlich.

Zum Schuljahr 2016/2017 betrug die Zahl der Zurückstellungen aufgrund von § 64 Abs. 2 NSchG 5 319. In der Folge wurden 2 517 Kinder in den Schulkindergarten aufgenommen. Die übrigen 2 802 Kinder hatten demgemäß den Anspruch, ein weiteres Jahr den Kindergarten zu besuchen. Es wird erwartet, dass sich diese Anzahl ebenfalls (mindestens) um ein Viertel reduziert, mit der Folge, dass ca. 700 Kinder weniger nach einer Zurückstellung den Kindergarten besuchen.

Daher wird angenommen, dass 2 800 Kinder zusätzlich ein weiteres Jahr den Kindergarten aufgrund der Rechtsänderung besuchen.

1. Kindergartenbeiträge

Kinder, die den Schuleintritt um ein Jahr aufschieben, haben einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XIII) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens soll für alle Kinder, die diesen Anspruch haben, zeitnah im KiTaG geregelt werden. Dort wären auch die Kostenfolgen für die Kommunen zu berücksichtigen.

2. Kapazitätserweiterungen

Im Kindergartenjahr 2016/2017 sind in Kindergartengruppen und altersübergreifenden Gruppen insgesamt 225 484 Plätze genehmigt worden. Tatsächlich belegt waren davon jedoch nur 203 249 Plätze (3 913 Plätze mit Kindern unter drei Jahren). Daraus ergibt sich eine Anzahl an unbelegten Plätzen in Höhe von 22 235 Plätzen, wovon 18 322 Plätze auf die Altersgruppe über drei Jahren entfallen.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass die bisher bei den Kommunen vorhanden Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Besuch des Kindergartens auch für die 2 800 durch die Rechtsänderung zusätzlich Berechtigten ausreichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 56):

Folgeänderung

Zu Nummer 2 (§ 64):

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Regelung ermöglicht den Erziehungsberechtigten von Kindern, die erst im zweiten Kalenderhalbjahr sechs Jahre alt werden, die Entscheidung den Schulbesuch um ein Jahr aufzuschieben, ohne dass es eines Zurückstellungsverfahrens nach § 64 Abs. 2 NSchG bedarf. Die Eltern können am besten beurteilen, ob ihr Kind, das bei der Einschulung in der Regel noch nicht sechs Jahre alt

ist, eher vom Besuch der Schule oder von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder und im Elternhaus profitiert. Dadurch wird das Erziehungsrecht der Eltern gestärkt. Die zuständige Schule informiert den Schulträger über das Aufschieben der Schulpflicht.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Die Streichung bewirkt eine Öffnung dahin gehend, dass die besonderen Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung künftig auch außerhalb schulischer Verantwortung durchgeführt werden können. Damit wird der Spielraum für die Weiterentwicklung der vorschulischen Sprachförderung erweitert. Die der derzeitigen Praxis der vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zugrundeliegenden Erlasse wären auch nach einer entsprechenden Rechtsänderung gesetzeskonform, sodass die Rechtssicherheit jederzeit gewährleistet ist, bis das Kultusministerium abweichende Bestimmungen aufgrund § 64 Abs. 3 NSchG erlässt.

Zu Nummer 3 (§ 71):

Folgeänderung

Zu Nummer 4 (§ 176):

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 178):

§ 178 NSchG diente der Absicherung des Kostenerstattungsanspruchs der Kommunen aufgrund der Einführung der inklusiven Schule. Mit dem Abschluss der Verhandlungen der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den Kostenfolgen der Inklusion, die die Vereinbarung vom 22. September 2015 zum Ergebnis hatte, ist die nach § 178 NSchG vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule vom 23. März 2012 erledigt. Durch das Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wurde ein Kostenausgleich zugunsten der Kommunen geregelt.

Zu Nummer 6 (§ 183 c):

Die Optionen für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen werden für einen Übergangszeitraum im Sekundarbereich I erweitert, indem neben der inklusiven Beschulung weiterhin der Schulbesuch unter den Bedingungen der Förderschule möglich bleibt. Damit wird dem Wunsch vieler Betroffener Rechnung getragen, die Wahlfreiheit zu sichern, bis die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht verbessert sind. Mit der Regelung wird für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen die Möglichkeit der Wahl zwischen dem gemeinsamen Unterricht und dem Unterricht im Förderschulsystem befristet erhalten.

Die Sätze 1 bis 3 regeln, dass die Schulträger bestehende Förderschulen weiterführen können. Notwendig ist ein Antrag bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, in dem die nach der Verordnung über die Schulorganisation erforderlichen Schülerzahlen dargelegt werden sowie ein inklusives regionales Konzept, mit dem der Schulträger erklärt, wie die Inklusion im Bereich der schulischen Bildung für sein Gebiet umgesetzt werden soll. Dieses Konzept entspricht inhaltlich dem Plan, der nach Absatz 4 für das Führen von Schwerpunktschulen über den 31. Juli 2018 hinaus gefordert wird. Gegenstand des Plans für den Förderschwerpunkt Lernen kann z. B. die erwartete Entwicklung der Schülerströme, die inklusive Ausrichtung der allgemeinen Schulen im Übrigen sowie gegebenenfalls besondere Ausstattungsmerkmale sein. Hierzu wird das Kultusministerium „Hinweise für die kommunalen Schulträger“ herausgeben. Die Förderschulen sollen längstens bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden können. Daher können letztmalig im Schuljahr 2022/2023 Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang der Förderschule aufgenommen werden.

Satz 4 eröffnet Schulträgern, die den Aufhebungsprozess der Förderschulen weitertragen, die Möglichkeit, die Einrichtung von Lerngruppen für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an anderen weiterführenden Schulen zu beantragen. Auch bei dieser Option müssen die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, insbesondere muss die Entwicklung der Schülerzahlen die Einrichtung einer Lerngruppe rechtfertigen. Auch diese Lerngruppen können bis längstens zum Ende des Schuljahres 2027/2028 geführt werden.

Satz 5 ermöglicht es auch dort, wo die Förderschulen bereits im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nicht mehr bestehen, Lerngruppen nach Satz 4 einzurichten. In diesem Fall geht der Antrag von dem sogenannten geborenen Schulträger aus. Nach § 104 NSchG kann zwischen den Gebietskörperschaften auch vereinbart werden, die Lerngruppe an einer weiterführenden Schule zu führen, die nach Übertragung in der Schulträgerschaft einer kreisangehörigen Gemeinde steht.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsischer Städtetag
Herrn
Dr. Jan Arning
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Dezernat für Soziales, Schule
Gesundheit und Jugend
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Stadträtin Dr. Hanke

Zimmer: A 1.39

Telefon: 0531 470-2210
Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 0531 470-3123
E-Mail: dezernat5@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens
Az.: 40.22:143 – Beh.
29. Januar 2018

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Dez. V

Tag
5. Februar 2018

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gem. NST-Rundschreiben Nr. 7 / 2018; Anhörung zur Schulgesetznovelle am 8. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Arning,

zur Vorbereitung auf den o. g. Anhörungstermin schlage ich die folgende Stellungnahme an den NST vor.

1. Flexibilisierung des Einschulungsstichtages

Dem Vorschlag zur Flexibilisierung ist aus fachlich-pädagogischer Sicht zu zustimmen, da der individuelle Entwicklungsstand des einzelnen Kindes die Entscheidung zur Einschulung bestimmt und keine starre Stichtagsregelung. In der Umsetzung sollte die Übergangsphase von der Kindertagesstätte zur Grundschule besondere Beachtung erhalten. Um eine Entscheidung zur Einschulung, Kind orientiert und bedarfsgerecht zu treffen, ist ein enger Austausch zwischen pädagogischem Kita-Personal und Eltern notwendig. Dies entspricht den Vorgaben des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich.

Es ist damit zu rechnen, dass sich der Bedarf an weiteren Plätzen für Kinder im Kindergartenalter (3- bis 6-Jährige) erhöht. Dies sollte bei Förderprogrammen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung (wie z.B. der RAT-Förderung) berücksichtigt werden. Notwendige Bedarfsplanungen für die Platzvergabe in den Kindertagesstätten sind hierbei unbedingt zu berücksichtigen. Dazu gehört auch die Festlegung eines Zeitpunktes, zu dem sich Eltern spätestens festlegen müssen, ob ihr Kind weiter in der Kita betreut werden soll oder die Einschulung des Kindes erfolgt.

Den zusätzlich entstehenden Bedarf an weiteren Kapazitäten für die 3-6-jährigen Kinder sieht die Stadt Braunschweig als einen Fall der Konnexität: Für zusätzliche sächliche und personelle Ressourcen müsste ein finanzieller Ausgleich seitens des Landes erfolgen.

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

Für den Schulträger ist die Änderung des § 64 Abs. 1 mit der Flexibilisierung des Einschulungstages insofern ungünstig, da die Vorausberechnungen der Schülerzahlen für die Grundschulen auf Basis der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Grundschulbezirken erstellt werden. Wie viele Eltern von der Antragstellung hinsichtlich einer Zurückstellung Gebrauch machen werden, ist kaum einzuschätzen und könnte von Jahr zu Jahr stark variieren, was die Grundschulen hinsichtlich der Klassenbildung und die Stadt Braunschweig in ihrer Planungssicherheit der Schulentwicklungsplanung einschränken könnte. Aufgrund der teilweise ausgeschöpften Raumkapazitäten, dem Zuwachs der Schülerinnen und Schüler aus den neuen Wohnaugebieten sowie den Planungen zum Ausbau der Ganztagsbetriebe werden künftige Raumprogrammplanungen schwieriger.

2. Fortführung der Förderschule Lernen bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028

In der Stadt Braunschweig gibt es nach der Aufhebung einer Schule am 31. Juli 2017 nur noch eine Förderschule Lernen (Schuljahrgänge 6-9 mit insgesamt 75 Schülerinnen und Schülern in sieben Klassen), die nach bisheriger Gesetzeslage bis zum Ende des Schj. 2020/2021 jahrgangsweise auslaufen würde.

Die Fortführung dieser Schule bis zum 31. Juli 2027 (statt 2028, da kein 10. Schuljahrgang geführt wird) scheint gegenüber der inklusiven Idee und der UN-BRK eher kontraproduktiv. Aufgrund der Erfahrungen mit der integrativen bzw. inklusiven Beschulung in Braunschweig seit der flächendeckenden Umsetzung des Regionalen Integrationskonzepts (RIK) ab dem Jahr 2001 wäre es möglich, den Weg der schulischen Inklusion weiter zu gehen (im Schj. 2017/2018 werden allein im Förderschwerpunkt Lernen über 450 Kinder und Jugendliche stadtweit inklusiv beschult) und auf eine Fristverlängerung bei den Förderschulen Lernen zu verzichten. Bisher war auch die Schulentwicklungsplanung der Stadt Braunschweig hierauf ausgerichtet. Stattdessen würde die Stadt Braunschweig bei einem Verzicht auf die Verlängerung des Fortbestandes der Förderschule Lernen die Einrichtung von Kooperationsklassen an allgemeinen Schulen anstreben.

Es gibt jedoch auch Argumente für eine Fortführung der Förderschulen Lernen: So berichten insbesondere die Hauptschulen aber auch andere weiterführende Schulen davon, dass sie aufgrund des hohen Anteils der Schülerinnen und Schüler mit festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen – insbesondere in den Bereichen Lernen sowie emotionaler und sozialer Entwicklung – mit den vorhandenen Lehrerstunden und den per Klassenbildungserlass vorgegebenen Klassengrößen (26 pro Klasse ohne Doppelzählung) keine qualitativ gute pädagogische Arbeit mehr leisten können. Dies geht häufig zu Lasten der inklusiv zu beschulenden Kinder und Jugendlichen. An Förderschulen Lernen werden maximal 16 Schülerinnen und Schüler pro Klasse unterrichtet, so dass diese gezielter gefördert und besser auf den Übergang in das Berufsleben vorbereitet werden können. Die Braunschweiger Hauptschulen haben im Schj. 2017/2018 einen Inklusionsanteil von über 20% in den Schuljahrgängen 5-9, im derzeitigen 5. Jahrgang sogar fast 45% (berücksichtigt wurden alle sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe).

Mit der derzeitigen Ausstattung an (Förder-)Lehrerstunden und den vorgegebenen Klassengrößen ist eine qualitativ gute inklusive Beschulung nicht möglich. Die Schulleitungen der Braunschweiger Hauptschulen hatten in einem „Hilferuf“ über den Dienstweg in 2017 bereits die damalige Kultusministerin Frau Heiligenstadt auf diese Problematik hingewiesen. Seitens des Stadtelternrats und einiger Schulleitungen gibt es den Wunsch, dass die Stadt Braunschweig einen Antrag auf Fortführung der Förderschule Lernen stellt.

Dies soll in Kürze mit der AG Schulentwicklungsplanung, an der Politik aber auch Vertreterinnen und Vertreter der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte beteiligt sind, diskutiert werden. Zudem soll das Thema mit dem Steuerungskreis Inklusion, an dem weitere Akteure mit entsprechender Fachexpertise teilnehmen, erörtert werden.

Bis zum Abschluss dieser Gespräche ist die Entscheidung bzgl. einer den politischen Gremien vorzulegenden Antragstellung in der Stadt Braunschweig ergebnisoffen.

3. Streichung des Wortes „schulisch“ in § 64 Abs. 3

Eine bloße Streichung des Wortes „schulisch“ ist zur Neuorganisation nicht ausreichend. Aus Sicht der Jugendhilfeplanung ist der Ausbau der Sprachbildung und -förderung in Kindertagesstätten ausdrücklich zu begrüßen. Alle Erkenntnisse aus den Programmen zur alltagsintegrierten Sprachbildung und -förderung in Kindertagesstätten weisen auf die herausragende Bedeutung dieses Bildungsbereichs zur Förderung der Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit hin. Hierzu ist es jedoch unabdingbar, Landesförderprogramme dauerhaft zu installieren, um Sprachbildung und -förderung in Kindertagesstätten mit allen erforderlichen personellen Ressourcen sowie entsprechender Fachlichkeit finanziern und auszubauen zu können.

Damit der Ausbau der Sprachbildung und -förderung auch gelingen kann, sollten Änderungen in der Organisation vorschulischer Sprachfördermaßnahmen berücksichtigt werden. Hierbei kann sich an den positiven Erfahrungen und den strukturellen Voraussetzungen aus dem Bundesprogramm Sprach-Kitas orientiert werden.

Ebenso sollten Kompetenzkonflikte zwischen Kindertagesstätten und Grundschulen vermieden werden. Es bestehen große Bedenken, würden die Sprachstandsfeststellungen weiterhin an Grundschulen stattfinden und die anschließende Sprachbildung und -förderung die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertagesstätten übernehmen. Hier wird sich ausdrücklich dafür ausgesprochen diese Kompetenz in den Kindertagesstätten zu bündeln, um damit eine kontinuierliche Bildungsdokumentation zu gewährleisten.

Wie bei Punkt 1 ist auch hier von steigenden Personal- und Sachkosten auszugehen, für die ein Ausgleich des Landes im Rahmen der Konnexität erfolgen müsste.

4. Datenbedarf in Bildungsregionen (Änderung des § 31 NSchG)

Die Stadt Braunschweig hat gemeinsam mit weiteren Kommunen (u. a. Landeshauptstadt Hannover, Stadt Wolfsburg, Stadt und Landkreis Göttingen) eine Position abgestimmt, um im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft für das kommunale Bildungsmonitoring Schülerindividualdaten (bei den eigenen Schulen) zukünftig erheben zu dürfen. Dieses Positions-papier wurde der damaligen Kultusministerin Frau Heiligenstadt in 2017 mitgeteilt.

In ihrer Antwort verwies die damalige Ministerin darauf, dass zur Nutzung der gewünschten Daten § 31 NSchG geändert bzw. bzgl. der Zwecke des Datenaustauschs, der beteiligten Stellen des Austauschs und der Art der Daten erweitert werden müsste. Hierzu befindet sich die Stadt Braunschweig in Abstimmung mit den o. g. Kommunen. Nach Klärung dieser Fragen erfolgt hierzu ein weiteres interkommunales Schreiben mit einem entsprechenden datenschutzkonformen Kriterienkatalog an das MK. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine Änderung des § 31 leider noch nicht vorgesehen. Um die Daten aus datenschutzrechtlicher Sicht erheben und verarbeiten zu dürfen, ist diese jedoch erforderlich.

Die Nutzung derartiger Daten halte ich für wichtig, um Muster von Bildungsverläufen wesentlich präziser analysieren zu können, so dass mit diesen datenbasierten Erkenntnissen zukünftig schulische und jugendhilfliche Maßnahmen noch zielorientierter eingesetzt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



Dr. Hanke

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Niedersächsischer Städtetag
Herrn
Dr. Jan Arning
Prinzenstraße 17
30159 Hannover

Dezernat für Soziales, Schule
Gesundheit und Jugend
Platz der Deutschen Einheit 1

Name: Stadträtin Dr. Hanke

Zimmer: A 1.39

Telefon: 0531 470-2210
Vermittlung: 0531 470-1
Fax: 0531 470-3123
E-Mail: dezernat5@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

Dez. V

Tag

7. Februar 2018

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zu einer Änderung des § 31 Niedersächsisches Schulegesetz (NSchG) im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)

Sehr geehrter Herr Dr. Arning,

im Nachgang zur Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung des NSchG, die Ihnen kürzlich zugegangen ist, ergänze ich zu Punkt 4 „Datenbedarf in Bildungsregionen (Änderung des § 31 NSchG) noch folgende Aspekte:

Im Rahmen des verbindlichen Inkrafttretens der EU-Datenschutz-Verordnung ab dem 25. Mai 2018 soll auch das NDSG entsprechend angepasst werden. In diesem Zusammenhang sollte dann auch eine Änderung des § 31 NSchG erfolgen.

Viele Kommunen wünschen sich zum Aufbau eines kommunalen Bildungsmonitorings bzw. datenbasierten Bildungsmanagements und zur Umsetzung der Ziele der Bildungsregionen eine Rechtsgrundlage, um mit individualisierten Daten aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Schule arbeiten zu dürfen. Nur auf diesem Wege sind Bildungsverläufe der Kinder und Jugendlichen nachzuvollziehen und entsprechende präventive bzw. interventive (Förder-)Maßnahmen planbar, die zu einer Erhöhung der Bildungschancen von benachteiligten Gruppen beitragen. Dies entspricht auch der aktiven Übernahme einer erweiterten Schulträgerschaft in einer staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft.

Im schulischen Bereich wird bereits eine Vielzahl von Daten erhoben, u. a. von den Schulen zu Zwecken der Schulverwaltung. Im Sinne der Datensparsamkeit sollten kreisfreie Städte und Landkreise diese Daten zu anderen Zwecken, also wie für das o. g. kommunale Bildungsmonitoring, verarbeiten dürfen, da eine direkte Erhebung bei den Betroffenen (hier: Schülerinnen und Schüler) gem. § 9 NDSG einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

Für § 31 NSchG bedeutet dies, dass Abs. 1 entsprechend ergänzt werden müsste, z. B. durch einen Zusatz: „Kreisfreie Städte und Landkreise dürfen personenbezogene Daten der Schülerin-

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

nen und Schüler für die kommunalen Aufgaben Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sowie Bildungsmonitoring verarbeiten.“

Hierzu müsste ein Datenaustausch zwischen den Schulen und den kreisfreien Städten bzw. Landkreisen ermöglicht werden. Mit einem standardisierten Verfahren könnte dafür gesorgt werden, dass die Namen der natürlichen Personen pseudonymisiert werden.

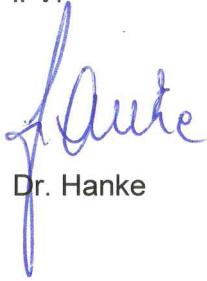
In untergesetzlichen Vorschriften könnten die notwendigen Detailregelungen getroffen werden, welche Daten erhoben und zwischen den beteiligten Stellen ausgetauscht werden dürfen. Hierzu gehören z. B. adressbezogene Daten (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer), die nicht pseudonymisiert werden sollten, da Kommunen diese gerade für kleinräumige Analysen benötigen, z. B. zur Entwicklung von Schulstandorten in dynamisch wachsenden Stadtteilen oder in Neubaugebieten oder zur Identifizierung fehlender jugendhilflicher Angebote.

Die Erstellung eines entsprechenden Datenkatalogs zur Vorlage an das Kultusministerium befindet sich – wie in meiner vorherigen Stellungnahme bereits erwähnt – in einer interkommunalen Abstimmung. Wünschenswert wären soziografische Daten (Alter, Migrationshintergrund, Geburtsort und -land, Religionszugehörigkeit und ggf. haushaltsbezogene Merkmale wie z. B. SGB-II-Bezug) und Daten zum schulischen Werdegang und Erfolg (Einschulungsalter, Schulwechsel, Verbleibsjahre an einer Schule, Klassenwiederholungen, Schullaufbahnempfehlungen bis Schj. 2014/2015, ggf. Abschlüsse, sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe).

Die Stadt Braunschweig erhebt bereits einige dieser Daten in stark pseudonymisierter Form. Hierzu wurde im Jahr 2014 ein Verfahren mit dem damaligen Datenschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen abgestimmt. Gerne bietet die Stadt Braunschweig ihre Unterstützung bei der künftigen Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen an.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Aute". Below the signature, the name "Dr. Hanke" is printed in a standard font.